

§ 81 FPG Aufhebung der Schubhaft und des gelinderen Mittels

FPG - Fremdenpolizeigesetz 2005

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2022

1. (1)Die Schubhaft ist durch Freilassung des Fremden formlos aufzuheben, wenn
 1. sie gemäß § 80 nicht länger aufrechterhalten werden darf oder
 2. das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für ihre Fortsetzung nicht vorliegen.
2. (2)Ist die Schubhaft gemäß Abs. 1 formlos aufgehoben worden, gilt der ihr zugrunde liegende Bescheid als widerrufen; das Bundesamt hat dies aktenkundig zu machen.
3. (3)Das Bundesamt hat dem aus der Schubhaft entlassenen Fremden auf sein Verlangen gebührenfrei eine Bestätigung über die Dauer der Haft auszufolgen.
4. (4)Das gelindere Mittel ist durch formlose Mitteilung aufzuheben, wenn
 1. es gemäß §§ 77 iVm 80 nicht länger aufrechterhalten werden darf oder
 2. das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für seine Fortsetzung nicht vorliegen.Ist das gelindere Mittel formlos aufgehoben worden, gilt der ihr zugrunde liegende Bescheid als widerrufen; das Bundesamt hat dies aktenkundig zu machen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at